

Richtlinien der Universität Passau
über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Publikation von
Dissertations- und Habilitationsschriften
Publikationsförderung
gem. Beschluss der Universitätsleitung vom 29.07.2013 i. d. F. vom 18.12.2019

Präambel

Die Universität Passau fördert die Veröffentlichung von exzellenten Qualifikationsarbeiten durch die Gewährung einer Publikationsförderung. Hiermit kommt die Universität Passau dem Wunsch der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern nach, die in den Fächern unterschiedlichen Publikationskulturen bei Dissertationen und Habilitationen entsprechend zu würdigen.

1. Allgemeines

Über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Publikation von Dissertations- und Habilitationsschriften entscheidet die Universität Passau im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe nachfolgender Richtlinien.

2. Voraussetzung der Förderung

2.1. Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Mitglied der Universität Passau ist und in dem Zeitraum, in dem sie bzw. er die Dissertationsschrift bzw. Habilitationsschrift angefertigt hat, überwiegend Mitglied der Universität Passau war.

2.2. Förderungsfähige Veröffentlichungen sind:

2.2.1. an der Universität Passau angenommene Dissertationsschriften, die an der Universität Passau mit Bestnote bewertet sind und

2.2.2. an der Universität Passau angenommene Habilitationsschriften.

3. Berechnung und Höhe des Zuschusses

3.1. Der Zuschuss umfasst:

3.1.1. die nicht gedeckten Publikationskosten und/oder

3.1.2. die nicht gedeckten Lektoratskosten, sofern die Veröffentlichung nicht in der Muttersprache der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erfolgt,

höchstens jedoch € 1.500.

3.2. Publikationskosten sind durch Vorlage des Verlagsvertrages und der Verlagsrechnung nachzuweisen. Lektoratskosten sind durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

4. Verfahren

4.1. Anträge sind an die Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums zu richten.

4.2. Der Antrag muss Angaben über die Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, den Titel der Veröffentlichung und die Höhe des erbetenen Zuschusses enthalten.

Dem Antrag sind beizufügen:

4.2.1. Bestätigung, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in dem Zeitraum, in dem die Dissertationsschrift bzw. Habilitationsschrift angefertigt wurde, überwiegend Mitglied der Universität Passau war.

4.2.2. bei Dissertationen: Nachweis der mit Bestnote bewerteten Arbeit.

4.2.3. bei Habilitationen: entsprechende Vorabbescheinigung bzw. Habilitationsurkunde.

4.3. Anträge sind an keine Frist gebunden. Die Abrechnung nach 3.2. ist jedoch bis spätestens drei Monate nach Rechnungsstellung durch den Verlag und/oder durch die Lektorin bzw. den Lektor einzureichen.

4.4. In Fällen, die keine wissenschaftliche Bewertung voraussetzen, entscheidet die Geschäftsführung des Graduiertenzentrums im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Gewährung und die Höhe eines Zuschusses. In sonstigen Fällen entscheiden die Mitglieder der Kollegialen Leitung des Graduiertenzentrums. Stellt ein Mitglied der Kollegialen Leitung selbst einen Antrag bzw. stellt eine von ihm oder ihr betreute Person einen Antrag, entscheidet dieses Mitglied nicht mit.

5. Verpflichtung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

5.1. Der Zuschuss der Universität Passau ist nachrangig einzusetzen. Zunächst sind andere Förderungen zur Finanzierung heranzuziehen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, andere zweckgebundene Fördermittel unaufgefordert anzugeben.

5.2. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird im Impressum der Publikation, z. B. auf der Rückseite des Titelblatts oder an anderer üblicher Stelle, folgenden Vermerk anbringen: „Veröffentlicht mit finanzieller Unterstützung der Universität Passau.“

5.3. Die Inanspruchnahme eines Publikationszuschusses verpflichtet zur Einhaltung der „Richtlinien der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ in der jeweils gültigen Fassung.

6. Übergangsregelung

Diese Regelungen gelten für Anträge ab dem 19.12.2019.